

Inhaltsverzeichnis

1. Zur Neubekanntmachung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal
Hinweis vom 3. August 1993 Seite 2

2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 3. August 1993
Az: Ka - 5.5.6 - Seite 3

Zur Neubekanntmachung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal

Hinweis des Kanzlers vom 3. August 1993

Nach Bekanntgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes vom 22. April 1993 (veröffentlicht in den Mitteilungen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz Nr. 1) haben die Personalräte der nichtwissenschaftlich Beschäftigten sowie der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten in gleichlautenden Eingaben die Auffassung vertreten, daß diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Mitwirkung der Personalräte gemäß § 73 Nr. 1 ("Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs") des Landespersonalvertretungsgesetzes bedürfte. Nach Zurückstellung von rechtlichen Bedenken hat sich der Unterzeichner im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalräten dieser Auffassung angeschlossen und zwischenzeitlich mit beiden Personalräten eine Einigung erzielt. Das Ergebnis dieses Einvernehmens ist in der beigefügten, mit Datum vom 3. August 1993 neu bekanntgemachten, Allgemeinen Verwaltungsvorschrift einschließlich ihrer Anhänge in der Weise kenntlich gemacht, daß die Änderungen gegenüber der Fassung vom 22. April 1993 kursiv gedruckt sind. Des weiteren wurden nach der Umbenennung des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) in das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) die Gesetzesfundstellen der neuen Lage angepaßt. Im übrigen sind alle Bezeichnungen wie Dekan, Professor, usw. geschlechtsneutral zu verstehen. In Zukunft wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) nur noch mit Datum vom 3. August 1993 zitiert werden.

gez.: Dr. Peters

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV)

**des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Bergischen Universität -
Gesamthochschule Wuppertal**

vom 3. August 1993 - Az: Ka - 5.5.6 -

I. Allgemeines

Die Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz und den Umweltschutz (z. B. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallversicherungsträger, die für den Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen worden sind, Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Gentechnikgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz) sowie die ggfls. auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc. verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Inhaber des Betriebes", "Betreiber einer Anlage", "Betreiber von (z. B. gentechnischen) Arbeiten", "Halter eines Kraftfahrzeuges" u. a. als der dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger. Im Bereich der Hochschulen wird herkömmlicherweise als Verpflichtete die jeweilige Universität als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen, obwohl sie nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) zugleich Einrichtung des Landes ist und nach § 107 Abs. 2 UG zahlreiche staatliche Aufgaben wahrzunehmen hat. In diesem Umfang gelten die genannten Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes auch für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen. Denn die von den Hochschulen und ihren Angehörigen einschließlich der Studierenden zu beanspruchende Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums gemäß Artikel 5 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 4 UG besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts der Beschäftigten einschließlich Studierenden und der Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden, nach den herrschenden gesellschaftlichen Wertanschauungen vorrangigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften.

Innerhalb der Universität richtet sich die Verantwortung, welche ggfls. die zivilrechtliche Haftung und äußerstenfalls auch die

strafrechtliche Einstandspflicht einschließt, für die Einhaltung/Erfüllung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion: Mit der Leitungsfunktion, die im wesentlichen bestimmt wird durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal, ist die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Umweltschutz für den einzelnen Bereich verbunden, auf den die Leitungsbefugnis sich jeweils bezieht. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektorats gemäß § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 UG und unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kanzlers gemäß Abschnitt III dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) ergeben sich durch die differenzierte Struktur der Universität auch besondere Verantwortungsbereiche gemäß Abschnitt II dieser AVV aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und aus der Leitung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche und Betriebseinheiten der Fachbereiche, aus der Leitung der Hochschulverwaltung, aus der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen sowie aus besonderen Beststellungsakten.

II. Unmittelbare oder besonders bestellte Verantwortliche in Einzelleitungsbereichen, Rechte und Pflichten

1. Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift, ggfls. in Verbindung mit besonderem Auftrag, begründeten Leitungsfunktion hinsichtlich eines einzelnen Teilbereichs der Universität ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion. Insoweit werden mit der Leitung eines universitären Teilbereichs auch Arbeitgeber-/Unternehmer-/Betriebsinhaber-/Betreiber-/Halterpflichten im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen, die aus der Befugnis resultieren, die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeiter einschl. der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs und der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.

Die sich aus diesen Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Einzelleitungsbereich und umfaßt insbesondere

- 1.1 den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten,

Druckgase u.dgl.) einschl. ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe,

- 1.2 die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte, nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist; der Rektor hat für Zwecke der Gefahrenabwehr und zur Durchführung dieser AVV in der Rektoratssitzung am 29. März 1993 diese Hausrechtsbefugnis gemäß § 19 Absatz 2 Satz 4 WissHG (jetzt UG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 4 der Grundordnung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/1989) auf die Verantwortungsträger gemäß dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift übertragen,
- 1.3 das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen (z. B. seitens des Technischen Überwachungsvereins) hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen,
- 1.4 die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und - falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die förmliche Meldung solcher Gefahren an die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz zum eingangs genannten Aktenzeichen, ggfls. mit telefonischer Vorabmeldung,
- 1.5 die Sicherheit- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeit- und Umweltschutzes; dazu gehören Unterweisung der Mitarbeiter einschl. der Studierenden, die Dokumentation dieser Unterweisung und Förderung ihres Gefahrenbewußtseins, Überwachung und Kontrolle, ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Mitarbeitern oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltensanzeichen zu unfallträchtigen und/oder umweltgefährdenden Unachtsamkeiten neigen, sowie auch die Initiative zu notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen) liegen, wie auch die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einschaltung des Sachgebietes 4.5 des Personaldezernates der Hochschulverwaltung,

- 1.6 zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.
2. Innerhalb der Universität trifft diese unmittelbare Verantwortung im einzelnen:
 - 2.1 die Professoren, Professorenvertreter und Hochschuldozenten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 UG/§ 31 Abs. 1 S. 1 FHG (i.V.m. § 1 Abs. 3 UG)/§ 52 Abs. 4 UG/ § 53 a Abs. 1 S. 1 UG für die ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereiche,
 - 2.2 die Dekane, soweit ihnen die Sicherheitsverantwortung bezüglich des Arbeits- und Umweltschutzes für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Fachbereichs (z. B. Mechanische Werkstatt, Zentrales Chemikalienlager) durch schriftlichen Bescheid des Kanzlers auf der Grundlage eines Rektoratsbeschlusses konstitutiv übertragen worden ist,
 - 2.3 die geschäftsführenden Leiter von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 31 UG), die Leiter von Abteilungen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sowie die geschäftsführenden Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche (§ 29 UG) und von Betriebseinheiten der Fachbereiche, die nach § 30 UG gebildet worden sind, jeweils in Ausübung der vorgenannten Funktionen,
 - 2.4 *die wissenschaftlichen Mitarbeiter ausschließlich dann, wenn ihnen bestimmte Forschungsaufgaben durch den Beschluß des Fachbereichsrates gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 UG zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind,*
 - 2.5 die Leiter von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktion (z. B. Lehrbeauftragte, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrauftrag gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 UG/§ 55 Abs. 2 UG,
 - 2.6 die Leiter der Hochschulbibliothek und des Hochschulrechenzentrums sowie die Leiter sonstiger zentraler Betriebseinheiten gemäß § 32 UG,
 - 2.7 den Kanzler als Leiter der Hochschulverwaltung gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 UG, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß Abschnitt III handelt.

3. Rechte und Pflichten:

- 3.1 Die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis 2.7 und die ggfls. gemäß II.4.1 und 4.2 besonders bestellten Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. *Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehenden Verantwortlichkeit die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz zum eingangs genannten Aktenzeichen zu unterrichten;* die Verantwortlichen kraft Übertragung gemäß II.4.1 vollziehen diese Unterrichtung auf dem Dienstweg über den unmittelbaren Führungsverantwortlichen, der die Übertragung vorgenommen hat.
- 3.2 Darüber hinaus haben die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis 2.7 und die ggfls. gemäß II.4.1 und 4.2 besonders bestellten Verantwortlichen in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, unverzüglich - spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung gemäß II.3.1 Satz 2 oder mit der gemäß II.1.4 erforderlichen Meldung - diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen, ggfls. einschließlich der Veranlassung des gefahrlosen Abtransportes, bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch den für die Umwelt sonst nicht abzuwendende - selbst für Hochschulzwecke - unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen; das gleiche gilt entsprechend für sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe. Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z. B. Untauglichkeit einer Sicherheitsvorkehrung in einer Anlage) zu sein, er kann auch in einem Rechtsmangel bestehen, beispielsweise im Fehlen der Genehmigung einer zuständigen Behörde, im Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder im Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren.
- 3.3 Die Stilllegung und Benutzungsentziehung mangelhafter Anlagen etc. unter den vorgenannten Voraussetzungen gemäß II.3.2 ist nicht nur in § 2 Abs. 2 der grundlegenden UVV "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1) gefordert, sie ist auch angesichts des ständig wachsenden Umfangs von aus finanziellen Gründen und aus externen, oft intransparenten Handlungsblockaden nicht mehr

lösbaren Sanierungsaufgaben nicht selten die letztmögliche Schutzmethode, den rechtlichen Anforderungen und seiner jeweils persönlichen Verantwortung genügen zu können.

- 3.4 Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z. B. Wasserrohrbruch) und die Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde des Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information der Leitwarte (Tel.: 2835 oder 2836) - außerhalb der Besetzungszeiten der Leitwarte durch sofortige Information des Pförtners am Informationsschalter im Gebäude G-.08.03 (Tel.: 2813) - weitere Hilfe anzufordern. Im Brand-/Notfalle jedoch hat das Vorgehen entsprechend der an zahlreichen Stellen der Hochschulgebäude ausgehängten Brandschutzordnung nach DIN 14 096 "Brände verhüten - Verhalten im Brandfall" für jedermann Vorrang (siehe Anlage 1).
- 3.5 Die Dekane haben - soweit nicht besondere Pflichten gemäß II.2.2 begründet worden sind - im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 S. 8 UG darüber zu wachen, daß die Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes im allgemeinen beobachtet werden und Anhaltspunkten für Mißstände nachgegangen wird.

4. Besonders bestellte Verantwortliche:

- 4.1 Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die in II.2.1 bis 2.7 genannten unmittelbar Verantwortlichen gemäß § 12 der UVV "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1) die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z. B. Werkstatt, Labor einer Professur) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z. B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind. Die Übertragung muß in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourcenzuständigkeit und Entscheidungsbereich) enthalten; die Führungsverantwortlichkeit bleibt beim Übertragenden. *Bestehen auf seiten der wissenschaftlich und nichtwissenschaftlich Beschäftigten gegen die Übertragung der Verantwortlichkeit Bedenken, so haben die Betroffenen die Möglichkeit, diese schriftlich unter Einschaltung des zuständigen Personalrates vorzutragen.* Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter auf Mitarbeiter des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

4.2 Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die besonderen Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern, die für einzelne Fachgebiete des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes (z.B. die Strahlenschutzverantwortlichkeit des Strahlenschutzbevollmächtigten der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal im Rahmen der Strahlenschutzanweisung gem. § 34 der Strahlenschutzverordnung) aufgrund einer besonderen Organisationsregelung des Rektorats, des Kanzlers oder einer sonst zuständigen Stelle bestellt sind.

III. Organisationsverantwortung des Kanzlers, Widerspruchsmöglichkeiten

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektorates gemäß § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4, S. 1 UG und unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortung gemäß Abschnitt II.2.7 dieser AVV ist der Kanzler als "Leiter des Unternehmens" im Sinne von Tz. 1.2 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1986 (SMBL. NW 8221) für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in der Universität organisationsverantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

1.1 fachliche Information und Beratung, insbesondere durch die ihm zugeordnete Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz; soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen (Hinweis: eine Verantwortlichkeitsabgrenzung zwischen den Bereichen gemäß Abschnitt II.2.1 und 2.7 ist im Schreiben des Kanzlers vom 22. Februar 1993 AZ. sz-ha-1 an alle Professoren vorgenommen worden; der Wortlaut dieses Schreibens wird auszugsweise im Anschluß an diese AVV als Anlage 2 veröffentlicht),

1.2 Überwachung des Vollzugs und Kontrollen,

1.3 Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in einzelleitungsbereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.

2. *Widerspricht ein Hochschulangehöriger einer Maßnahme oder einer Unterlassung des Kanzlers unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vorschrift (III.2), entscheidet das Rektorat; wird der Widerspruch von einem/einer wissenschaftlich oder nicht-wissenschaftlich Beschäftigten eingelegt, ist der zuständige*

Personalrat durch die Hochschulleitung zu informieren und nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes einzuschalten.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 3. August 1993 tritt an die Stelle der hiermit aufgehobenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 22. April 1993 (veröffentlicht in den Mitteilungen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz Nr. 1); sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz Nr. 4 für den gesamten Bereich der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung des Kanzlers vom 15. März 1988 Az. Ka-5.5 an die Hochschullehrer des Fachbereichs Naturwissenschaften II, betreffend Unfallverhütung und Arbeitsschutz in der Chemie, hier: Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Hochschulverwaltung und den Professoren in Forschung und Lehre, außer Kraft.

(Dr. Peters)

Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 3. August 1993

Anlage 2 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 3. August 1993

zu Abschnitt III.1

Auszug aus dem Schreiben des Kanzlers vom 22. 2. 1993 an alle Professoren - Az, Ka sz-ha 1 -

Betr.: Verantwortlichkeit für Sicherheitsfragen im Hochschulbereich

Anrede,

bereits im Jahre 1988 hatte ich Veranlassung, im Bereich Naturwissenschaften II mit einem Schreiben vom 15. 3. 1988 die Zuständigkeitsbereiche von Hochschullehrern und Hochschulverwaltung im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft genauer abzugrenzen. Nachdem kurz darauf auch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Runderlaß vom 29. 11. 1988, den ich allen Dekanen mit Schreiben vom 30. 12. 1988 zukommen ließ, die Verantwortungsbereiche der Hochschulverwaltung einerseits und der selbständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer andererseits näher umschrieben hatte, habe ich in der Folgezeit mannigfache sicherheitsrelevante Maßnahmen unter Beachtung dieser Zuständigkeitsabgrenzung veranlaßt. Zwischenzeitlich hat es sich jedoch als notwendig erwiesen, für die gesamte Universität eine allgemeine Richtlinie über diese Abgrenzungsfragen zu erlassen. Aus diesem Grunde wende ich mich mit meinem heutigen Schreiben an Sie und an alle übrigen Professoren unserer Universität, um umfassend die gesetzlich vorgegebene Verantwortungsabgrenzung darzulegen. Es handelt sich hierbei nicht um eine konstitutive Neubegründung von Verantwortung, sondern lediglich um den deklaratorischen Aufweis einer von Gesetzes wegen bereits bestehenden Verantwortungszuständigkeit. Verantwortungszuständigkeit schließt die Verpflichtung des jeweiligen Adressaten ein, in seinem Verantwortungsbereich die zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gefahren erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie sich bei etwaiger schuldhafter Verletzung von Rechtsnormen zivilrechtlich, im äußersten Falle auch strafrechtlich rechtfertigen zu müssen.

Was den Verantwortungsteil der Hochschulverwaltung anlangt, hat diese gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 WissHG in der Fassung vom 20. 10. 1987 (GV NW S. 366) für die Erfüllung der Aufgaben der Universität u. a. bei der Verwaltung der Gebäude zu sorgen. Diese Zuständigkeit umfaßt sowohl die Erneuerungs und Instandsetzungsarbeiten wie auch als zwangsläufige Anschluß- und Nebenfolge alle Regelungs-

Schutz- und Überwachungsvorkehrungen, die erforderlich sind, um in diesem Verantwortungsbereich das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit zu schützen. Zu den Gebäuden gehören einmal die räumlichen Umschließungen des Bauwerks wie Wände und Decken, aber auch diejenigen Gebäudeteile, die mit dem Bauwerk einen einheitlichen Funktionszusammenhang bilden, so daß sie diesem im Falle des Fehlens ein negatives Gepräge geben würden. Zu solchen Gebäudeteilen gehören beispielsweise die Beleuchtungsanlagen sowie das fest installierte Mediensystem bis zur Entnahmestelle ein schließlich (elektrisches Leitungsnetz, Druckluft, Gas) sowie das Wassernetz einschließlich der Spülbecken und Einlaufstellen sowie die installierten Feuerlöschanlagen, die Notduschen, die Arbeitsplatten und die Digestorien. Im Zweifel richtet sich die Zugehörigkeit einer Sache oder einer Sachgesamtheit zu einem Verantwortungssektor danach, wer den Beschaffungsvorgang eingeleitet hat.

Was den Verantwortungsanteil der jeweiligen Professoren in Forschung und Lehre anlangt, so nehmen diese nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 4. 1987 (BGBl. I, S. 1170) und nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WissHG die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr. Diese Zuständigkeit umfaßt einmal die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften in Forschung und Lehre wie auch als zwangsläufige Anschluß- und Nebenfolge alle Regelungs-, Schutz- und Überwachungsvorkehrungen, die erforderlich sind, um in diesem Verantwortungssektor das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit zu schützen.

Jeder Professor wird im Bereich der auf wissenschaftlicher Eigenständigkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen sowie beim Auffinden von Erkenntnissen, bei ihrer Deutung und Weitergabe eigenverantwortlich tätig, sei es durch Arbeitsplanung und Arbeitsverteilung, durch stichprobenweise Überprüfungen, durch Erteilung von Ratschlägen oder sei es durch Entscheidungen in Zweifelsfällen und durch Festlegung der Grundsätze für die Organisation seines Tätigkeitsbereichs. Demgemäß obliegt es ihm auch, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, daß von der Nutzung der Laboreinrichtungen und Stoffe, welche besonderen Lehr- und Forschungszwecken dienen und die zumeist auf Veranlassung des Professors angeschafft oder schenkweise angenommen worden sind und in einem von der eigentlichen Gebäudenutzung verschiedenen Funktionszusammenhang stehen, keine Gefahren für Leben oder Gesundheit ausgehen. Diese Verantwortung der Hochschullehrer bezieht sich aber nicht nur auf den Bereich der Gefahrstoffverordnung, sondern auf den gesamten Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes.

Auf die Schaffung eines sachgerechten und die wissenschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigenden Organisationsgefüges zur Abwehr von Gefahren beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen in den Praktika sowie in den Forschungsprojekten einschließlich der

Diplom- oder Doktorarbeiten wird der Professor sein Hauptaugenmerk zu richten haben. Die Sicherung und Überwachung des jeweiligen Verantwortungsbereiches muß nicht persönlich durch ihn erfolgen. Er kann die mit seiner Aufgabenwahrnehmung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz und § 48 Abs. 1 Satz 1 WissHG zusammenhängenden Vorsorgeverpflichtungen auch durch ausgewählte und erfahrene Mitarbeiter (*Assistenten, Akademische Räte, wissenschaftliche Mitarbeiter*) vornehmen lassen. Wichtig ist jedoch, daß bei der Einweisung dieser "Erfüllungsgehilfen" und später in Bedarfsfällen durch den Professor eine Belehrung erfolgt, die die einschlägigen Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Arbeitssicherheit reflektiert, vor allem gegenüber Studenten, aber auch in Richtung auf Diplomanden und Doktoranden sowie alle übrigen Nutzer des jeweiligen Tätigkeitsbereichs. Diese sind zusammengefaßt in dem Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 20. 2. 1987 - III A 3 - 8012.5 (Ministerialblatt NW Nr. 21 vom 3. 4. 1987, S. 434 ff.). Außerdem ist insbesondere die Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 25. 9. 1991 nebst Anhängen zu beachten.

In diesem Zusammenhang muß ich hier auf die - als Anlage * beige-fügten - vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlassenen Hinweise zur Durchführung der GefStoffVO vom 19. 10. 1992 eingehen. Darin wird in Ziff. 3.2 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß in Forschung und Lehre die Arbeitgeberverantwortung den Hochschul-lehrern obliegt, die in diesen Bereichen selbständig tätig sind.

.

Mit verbindlicher Empfehlung

(Dr. Peters)

* Von einem Abdruck dieser Anlage vom 19. 10. 1992 wird in dem hier veröffentlichten Auszug abgesehen.

Verantwortungsübertragung

Hinweis des Kanzlers vom

Die im Sinne von § 12 Unfallverhütungsvorschriften (GUV 0.1) und gemäß II 4.1 der AVV mögliche Pflichtenübertragung muß in schriftlicher Form erfolgen. Geeignete Formblätter sind bei der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz (Tel.: 2201 bzw. 2803, Raum T-.10.09 und T-.10.10) erhältlich.

gez. Dr. Peters

Amtliche Genehmigungen

Hinweis des Kanzlers vom

Gemäß II 1.3 der AVV obliegt das Einholen amtlicher Genehmigungen dem unmittelbar Verantwortlichen. Da jedoch häufig behördlicherseits Rückfragen an die Verwaltung kommen, ist es unerlässlich diese in geeigneter Weise zu informieren und Kopien der entsprechenden Anträge an die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz weiterzuleiten.

gez. Dr. Peters